



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:
Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **11. und 12. Februar 2023** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **11. und 12. Februar 2023** unter Telefon **08323/9897777**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:
am 11. Februar 2023: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stillen 4 ½, Telefon 08323/8847 und Vallis Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700
am 12. Februar 2023: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677 und Hubertur-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644

Oberstaufen:

am 11. Februar 2023: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452
am 12. Februar 2023: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstraße 9, Telefon 08387/8383

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach
am 11. Februar 2023: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstraße 1, Telefon 08370/1525
am 12. Februar 2023: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstraße 2, Telefon 08303/424

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 11. Februar 2023: Engel-Apotheke, Lotterbergstraße 57, Telefon 0831/97170
am 12. Februar 2023: Apotheke im Oberösch, Im Oberösch 2, Telefon 0831/61515

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

BEKANNTMACHUNG des MARKTES OBERSTDORF

Haushaltssatzung des Marktes Oberstdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Oberstdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 33.688.100 und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 39.702.600 ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im **Vermögenshaushalt** wird auf € 26.963.000 festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes „Kurbetriebe Oberstdorf“** wird auf € 14.605.075 festgesetzt.

(3) Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes „Sportstätten Oberstdorf“** wird auf € 959.215 festgesetzt.

(4) Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes „Gemeindewerke Oberstdorf“** wird auf € 800.000 festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt des **Marktes Oberstdorf** wird auf € 3.043.000 festgesetzt.

(2) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan des Eigenbetriebes **„Gemeindewerke Oberstdorf“** werden nicht festgesetzt.

(3) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan des Eigenbetriebes **„Kurbetriebe Oberstdorf“** wird auf € 3.876.000 festgesetzt.

(4) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan des Eigenbetriebes **„Sportstätten Oberstdorf“** werden nicht festgesetzt festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für **Gemeindesteuern**, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.
- Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 390 v.H.

§ 5

- Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des **Marktes Oberstdorf** wird auf € 5.000.000 festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der **Gemeindewerke Oberstdorf** wird auf € 1.000.000 festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der **Sportstätten Oberstdorf** wird auf € 8.750.000 festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der **Kurbetriebe Oberstdorf** wird auf € 8.000.000 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.01.2023, Aktenzeichen: SG 15-941 - 0780133/he, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2023 mit allen Anlagen liegt für die Dauer der Gültigkeit im Oberstdorf-Haus (Rathaus), Prinzregenten-Platz 1 (Finanzverwaltung, 2.OG) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Oberstdorf, 27.01.2022

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 24

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht; Errichtung eines Naturteichs und Löschweihers sowie Erweiterung einer Ufermauer am Müllersbach auf Flur Nr. 1331 und 1330/1, Gemarkung Kimratshofen, Altusried

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gebrüder Bernd und Klaus Frick OHG Sägewerk und Holzhandlung beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 10.10.2022 die Genehmigung für die Errichtung eines Naturteichs und Löschweihers sowie Erweiterung einer Ufermauer am Müllersbach auf Flur Nr. 1331 und 1330/1, Gemarkung Kimratshofen, Altusried.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 und Anlage 3 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Als Hintergrundinformation zum Vorhaben ist zu erwähnen, dass hier in der Vergangenheit eine Wasserkraftanlage betrieben wurde. Der Betrieb wurde aber bereits vor vielen Jahren eingestellt. Teilweise wurde die Anlage zurück gebaut, teilweise sind aber noch Überbleibsel zu finden. Dazu gehören insbesondere auch Reste des Ausleitungskanals und der mittlerweile verlandete und zum Biotop gewordenen ehemaligen Stauweihers. Des Weiteren befindet sich im Gestrüpp auf dem Grundstück Flur Nr. 1331 und am Bachbett im Bereich des Grundstück Flur Nr. 1330/1 noch größere Betonteile zweier ehemaliger Stau- und Ufermauern bzw. Wehre. Der Müllersbach verläuft hier in einer engen Schleife um das anliegende Grundstück Nr. 1330/1. Hier existieren demnach auch noch Teile einer ehemaligen Stau- bzw. Ufermauer entlang des linken Bachufers. Das Bachbett des Müllersbach hat dort an der rechten Außenkurve den Fußpunkt des unterhalb des angrenzenden Anwesens (Bachtels 11, Altusried) bereits deutlich erodiert, so dass hier Teile des Hanges immer wieder drohen nachzurutschen. Dieser Bereich wurde in der Vergangenheit bereits immer wieder und dabei eher wenig sachgerecht durch kleinere Maßnahmen gesichert. Im unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstück Flur Nr. 2481/2 befindet sich nach Angaben des Antragstellers nach eine alte Brunnenstube bzw. Quelfassung, dessen Überlauf unterhalb in den Müllersbach einleitet.

Es sind demnach folgende zwei Hauptmaßnahmen geplant:

- Bachverlegung, Ufersicherung, Beseitigung Betonteile: Zur Sicherung des Hanges unterhalb des Anwesens Bachtels 11 ist nun vorgesehen das Bachbett hier in der Schleife um das Grundstück Flur Nr. 1330/1 auf einer Länge von rund 25 Meter um ca. 2-3 Meter wegzurücken und die rechte Ufersicherung zum Hang hin auf einer Länge von rund 8 Metern massiv mit Wasserbausteinen zu sichern. Hierzu werden dort auch Fragmente einer alten Stau- bzw. Ufermauer auf der linken Uferseite des Baches entfernt. Ebenfalls werden weitere alte Teile der Wasserkraftanlage (z.B. Stau- und Ufermauer) entfernt, welche nicht in direktem Zusammenhang mit der hier beschriebenen Ufersicherungsmaßnahme stehen.
- Herstellung eines Löschweihers: Zur zusätzlichen Brandabsicherung ist vorgesehen im Bereich des Grundstückes Flur Nr. 1331 einen Löschteich (oval 18x40 m und ca. 1,80m Tief) gänzlich neu zu erstellen. Als Zulauf zu diesem Weiher ist vorgesehen das Überlaufwasser einer bestehenden Brunnenstube bzw. Quelfassung, welche offensichtlich zum benachbarten Grundstück Flur Nr. 2481/2 des Anwesens Bachtels 11 gehört, zu nutzen. Der Teich soll einen Überlauf erhalten, welcher in den Müllersbach entwässert.

Im Rahmen der standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung sind wir zu folgendem Ergebnis gekommen. Das Vorhaben liegt in einem Bereich, der teilweise als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert ist. Mögliche negative Auswirkungen auf den Zustand dieser Biotope kann entgegen gewirkt werden, da zum Schutz der Biotop Nebenbestimmungen im abschließenden Genehmigungsbescheid festgelegt werden. Bei den Nebenbestimmungen handelt es sich hauptsächlich um gestalterische Vorgaben, welche mehr der Einbindung und Förderung der Biotopflächen dienen, als dass sie einen Schutzcharakter für das Biotop haben. Grundsätzlich sind durch die Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten. Auch die restlichen Schutzgüter nach dem UVPG werden entweder gar nicht oder nur in sehr geringem und nicht schädlichem Ausmaß beeinflusst. Aufgrund der naturnahen Ausgestaltung ist sogar eine Verbesserung der örtlichen Gegebenheiten zu erwarten. Andere Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Justin Martin 25

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 31.01.2023, (Bpl. Nr. 0385/21), den Neubau eines Verwaltungsgebäudes, Am Faltenbach 2 in Oberstdorf, (Fl.Nr. 2865/72), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 27

Wasserrecht; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Ostrach

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i.Allgäu

Das Landratsamt Oberallgäu führt derzeit das Verordnungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Ostrach durch.

Im Anschluss an die am 23.12.2022 abgelaufene Einwendungsfrist wird das Landratsamt Oberallgäu die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und den Einwendungsführern erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- der Erörterungstermin nicht öffentlich ist; teilnahmeberechtigt sind nur Einwendungsführer und Betroffene
- bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Der Erörterungstermin findet am

Montag, 27. Februar 2023 um 9:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes

statt.

Burgberg, 31.01.2023

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister 26